

STATUTEN

der

radio.ch AG

mit Sitz in Stäfa

I. Firma, Sitz, Dauer und Zweck der Gesellschaft

§ 1

Unter der Firma **radio.ch AG** besteht auf unbestimmte Dauer eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Stäfa.

§ 2

Die Gesellschaft bezweckt den Betrieb eines sprachregionalen DAB-Radios in Verfolgung der Ziele, wie sie in der Konzession enthalten sind. Sie kann dazu ein Unternehmen führen und/oder sich an andern Unternehmen beteiligen. Sie kann im Rahmen des Zweckes alle Geschäfte tätigen, die im Interesse der Gesellschaft liegen.

II. Aktienkapital

§ 3

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 100'000.-, eingeteilt in 200 auf den Namen lautende Aktien zu CHF 500.- nominal.

Das Aktienkapital ist voll liberiert.

Die Aktien können in Zertifikate über eine Mehrzahl von Titeln zusammengefasst werden.

Auf dem Wege der Statutenänderung kann die Generalversammlung jederzeit Namenaktien in Inhaberaktien und Inhaberaktien in Namenaktien umwandeln.

§ 4

Die Namenaktien können nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragen oder verpfändet werden.

Der Verwaltungsrat kann das Gesuch um Zustimmung ohne Angabe von Gründen ablehnen, sofern er die Aktien (für Rechnung der Gesellschaft, bestimmter Aktionäre oder Dritter) zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches übernimmt.

Die Zustimmung kann überdies verweigert werden, wenn der Erwerber auf Verlangen des Verwaltungsrates nicht schriftlich erklärt, dass er die Aktien in eigenem Namen und auf eigene Rechnung erworben hat.

III. Organisation der Gesellschaft

§ 5

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A. Die Generalversammlung
- B. Der Verwaltungsrat
- C. Die Revisionsstelle.

A. Die Generalversammlung

§ 6

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. In ihre ausschliessliche Kompetenz fallen insbesondere:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Fusion, Auflösung und Liquidation der Gesellschaft;
3. Festsetzung der Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie Wahl und Abberufung des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
4. Abnahme der Jahresrechnung, des Jahresberichtes und gegebenenfalls der Konzernrechnung;
5. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes;
6. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
7. Beschlussfassung über die übrigen Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind, sowie über Anträge des Verwaltungsrates, der Revisionsstelle und der Aktionäre.

§ 7

Die Generalversammlung wird vom Verwaltungsrat, nötigenfalls von der Revisionsstelle einberufen.

Die Einladung erfolgt mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch Brief an die der Gesellschaft zuletzt bekannten Adressen der Aktionäre unter Angabe des Versammlungsortes, des Zeitpunktes der Versammlung und der Verhandlungsgegenstände, der Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre, welche die Durchführung der Generalversammlung und/oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben. Für die Berechnung der Einberufungsfrist ist die Postaufgabe massgeblich, wobei der Tag der Postaufgabe und der Versammlungstag nicht mitgezählt werden.

§ 8

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innert sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.

Die Jahresrechnung, der Jahresbericht und der Bericht der Revisionsstelle sind spätestens 20 Tage vor der Generalversammlung am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen und werden den Aktionären auf ihr Verlangen unverzüglich zugestellt. Die Aktionäre sind hierüber durch schriftliche Mitteilung zu unterrichten.

Jeder Aktionär ist berechtigt, soweit es für die Ausübung der Aktionärsrechte notwendig ist, im Rahmen der Generalversammlung vom Verwaltungsrat Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft und von der Revisionsstelle über die Durchführung und das Ergebnis der Prüfung zu verlangen, sofern dies ohne Verletzung der Geschäftsgeheimnisse oder anderer schutzwürdiger Interessen der Gesellschaft möglich ist.

Jeder Aktionär kann ferner beantragen, dass bestimmte Sachverhalte durch eine Sonderprüfung abgeklärt werden, sofern dies zur Ausübung seiner Rechte erforderlich ist und er das Recht auf Auskunft oder das Recht auf Einsicht bereits ausgeübt hat.

§ 9

Die Einberufung der ausserordentlichen Generalversammlung erfolgt auf Beschluss der Generalversammlung, des Verwaltungsrates, der Revisionsstelle, der Liquidatoren oder der Vertreter der Anleihergläubiger unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände und der entsprechenden Anträge.

Die Einberufung der Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der entsprechenden Anträge verlangt werden.

§ 10

Zur Teilnahme an der Generalversammlung und an den Abstimmungen ist jeder im Aktienbuch eingetragene Aktionär berechtigt. Die Aktionäre können sich in der Generalversammlung durch schriftlich Bevollmächtigte vertreten lassen, die nicht Aktionäre zu sein brauchen.

§ 11

Den Vorsitz an der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates oder im Falle dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates.

Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer, der nicht Aktionär zu sein braucht.

Die Stimmzähler werden aus der Mitte der anwesenden Aktionäre und Aktionärsvertreter gewählt.

Das Protokoll der Versammlung ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12

Im Protokoll sind festzuhalten:

1. Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der Aktien, die von den Aktionären, von den Organen, von unabhängigen Stimmrechtsvertretern und von Depotvertretern vertreten werden;
2. die Beschlüsse und die Wahlergebnisse;
3. die Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
4. die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen.

Nach der Generalversammlung ist das Protokoll am Sitz der Gesellschaft sowie bei allfälligen Zweigniederlassungen zur Einsicht aufzulegen.

§ 13

Jede Aktie hat in der Generalversammlung eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Bei Beschlüssen über die Entlastung des Verwaltungsrates haben Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht. Dieses Verbot bezieht sich nicht auf die Mitglieder der Revisionsstelle.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Aktionär die geheime Durchführung verlangt.

§ 14

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.

Eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln des gesamten Aktienkapitals ist erforderlich für:

1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;
2. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
3. die Beschränkung oder die Erleichterung oder Aufhebung der Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
4. die Umwandlung von Namenaktien in Inhaberaktien;
5. eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;
6. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
7. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
8. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
9. die Auflösung der Gesellschaft mit oder ohne Liquidation;

B. Der Verwaltungsrat

§ 15

Der Verwaltungsrat besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern, die für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt werden. Die bisherigen Mitglieder sind wieder wählbar.

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst; er bezeichnet den Präsidenten und all-fällige Vizepräsidenten.

§ 16

Der Verwaltungsrat beschliesst über alle Angelegenheiten, welche der Zweck der Gesellschaft mit sich bringen kann und die nicht durch das Gesetz, die Statuten oder das Organisationsreglement einem anderen Organ der Gesellschaft vorbehalten sind.

Die Verwaltungsratsmitglieder sind nach Massgabe des Handelsregistereintrages für die Gesellschaft zeichnungsberechtigt.

Der Verwaltungsrat kann weitere zeichnungsberechtigte Personen ernennen.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, ein Organisationsreglement zu erlassen, durch welches er die Geschäftsführung ganz oder teilweise auf einzelne Mitglieder oder Dritte übertragen kann.

Die Aktionäre, die ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft machen, werden vom Verwaltungsrat auf Anfrage hin schriftlich über die Organisation orientiert.

§ 17

Der Verwaltungsrat hat insbesondere die folgenden unübertragbaren und unent-ziehbaren Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation der Gesellschaft;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
4. die Ernennung und die Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, auch im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern übertragen. Diese haben dem Verwaltungsrat über ihre Tätigkeit angemessen Bericht zu erstatten.

§ 18

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann Auskunft über sämtliche Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen.

In den Sitzungen sind alle Mitglieder des Verwaltungsrates sowie die mit der Geschäftsführung betrauten Personen zur Auskunft verpflichtet.

Falls ein Mitglied des Verwaltungsrates ausserhalb der Sitzung Auskunft oder Einsichtnahme in Geschäftsdokumente wünscht, hat er dieses Begehren schriftlich an die Geschäftsleitung (unter Orientierung des Präsidenten des Verwaltungsrates) zu richten.

Weist die Geschäftsleitung das Gesuch ab, entscheidet der Verwaltungsrat.

§ 19

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern oder ein Mitglied des Verwaltungsrates es verlangt.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder erforderlich ausser in den Fällen von Art. 634a (nachträgliche Vollberiebung), Art. 651a, 652g und 653g (Feststellung der erfolgten Kapitalerhöhung).

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied des Verwaltungsrates die Behandlung der Angelegenheit in einer Sitzung verlangt.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen ist.

C. Die Revisionsstelle

§ 20

Die ordentliche Generalversammlung wählt jedes Jahr einen Rechnungsrevisor oder eine Revisionsgesellschaft als Revisionsstelle, welche die Voraussetzungen gemäss Art. 727 a ff. OR erfüllt.

Die Revisionsstelle hat die in Art. 728 ff. OR umschriebenen Befugnisse und Pflichten.

IV. Rechnungsabschluss und Gewinnverteilung

§ 21

Die Dauer des Geschäftsjahres wird von der Generalversammlung festgelegt. Auf Ende des Geschäftsjahres werden unter Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen eine Erfolgsrechnung, eine Bilanz mit Anhang, ein Jahresbericht sowie gegebenenfalls eine Konzernrechnung erstellt.

§ 22

Über die Verwendung des Bilanzgewinns entscheidet die Generalversammlung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

V. Mitteilungen und Bekanntmachungen

§ 23

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

Die Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen schriftlich an die letzte bekanntgegebene Adresse oder, wenn das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt, durch Veröffentlichung im Publikationsorgan.

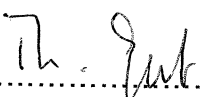
VI. Auflösung und Liquidation

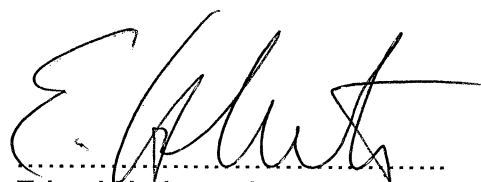
§ 24

Die Generalversammlung kann jederzeit durch öffentlich beurkundeten Beschluss die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen.

Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern sie nicht durch Beschluss der Generalversammlung anderen Personen übertragen wird.

Stäfa, 3. Oktober 2007


.....
Theodor Gut


.....
Erland Herkenrath

NOTARIAT STÄFA


Werner Ritter, Notar



HANDELSREGISTER DES KANTONS ZÜRICH

Firmennummer CH-020.3.004.192-3	Rechtsnatur Aktiengesellschaft (AG)	Eintragung 21.09.1993	Löschung	Übertrag von: auf:	1
---	---	--------------------------	----------	--------------------------	----------



Alle Eintragungen

Ei	Lö	Firma	Ref	Sitz
1	9	ZS-Druck-AG	1	Küsnacht ZH
9		radio.ch AG	9	Stäfa

Ei	Lö	Aktienkapital (CHF)	Liberierung (CHF)	Aktien-Stückelung	Ei	Lö	Adresse der Firma
1		100'000.00	100'000.00	200 Namenaktien zu CHF 500.00	1	6	Oberwachtstrasse 2 8700 Küsnacht
					6	9	c/o Ulrich Gut Am Bach 4 8700 Küsnacht
					9		c/o Zürichsee Medien AG, vormals Buchdruckerei Stäfa AG Seestrasse 86 8712 Stäfa

Ei	Lö	Zweck	Ei	Lö	Postadresse
1	9	Herstellung und Vertrieb von Druckereierzeugnissen aller Art sowie Erbringung sämtlicher damit zusammenhängender Dienstleistungen.	6	9	ZS-Druck-AG
9		Die Gesellschaft bezweckt den Betrieb eines sprachregionalen DAB-Radios in Verfolgung der Ziele, wie sie in der Konzession enthalten sind. Sie kann dazu ein Unternehmen führen und/oder sich an andern Unternehmen beteiligen. Sie kann im Rahmen des Zweckes alle Geschäfte tätigen, die im Interesse der Gesellschaft liegen.	9		c/o ZSD Zürichsee-Druckereien AG Postfach 8712 Stäfa Die Postadresse ist aufgehoben.

Ei	Lö	Bemerkungen	Ref	Statutendatum
1	9	Die Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch eingeschriebenen Brief an die letzte bekanntgegebene Adresse oder, wenn das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt, durch Veröffentlichung im Publikationsorgan.	1	10.09.1993
9		Die Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen schriftlich an die letzte bekanntgegebene Adresse oder, wenn das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt, durch Veröffentlichung im Publikationsorgan.	9	03.10.2007
9		Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt.		

Ei	Lö	Besondere Tatbestände	Ref	Publikationsorgan
			1	SHAB

Ei	Lö	Zweigniederlassung (en)	Ei	Lö	Zweigniederlassung (en)

Ze	Ref	TR-Nr	TR-Datum	SHAB	SHAB-Dat.	Seite / Id	Ze	Ref	TR-Nr	TR-Datum	SHAB	SHAB-Dat.	Seite / Id
ZH	1	18886	21.09.1993	193	05.10.1993	5200	ZH	6	6390	11.03.2002	52	15.03.2002	22 / 386302
ZH	2	5172	04.03.1999	48	10.03.1999	1575	ZH	7	16079	19.06.2003	119	25.06.2003	17 / 1051056
ZH	3	17634	20.07.2000	144	26.07.2000	5109	ZH	8	26097	20.09.2005	186	26.09.2005	20 / 3032656
ZH	4	24984	20.09.2001	186	26.09.2001	7488	ZH	9	32611	23.11.2007	232	29.11.2007	21 / 4222640
ZH	5	3414	06.02.2002	29	12.02.2002	21 / 339282	ZH	10	25557	12.07.2010	136	16.07.2010	32 / 5731162

Ei	Ae	Lö	Personalangaben	Funktion	Zeichnungsart
1		4	Merki, Bruno, von Winterthur, in Küsnacht ZH	Präsident des Verwaltungsrates	Kollektivunterschrift zu zweien
1		2	Egolf, Carl Georges, von Rüschlikon, in Rüschlikon	Mitglied des Verwaltungsrates	Kollektivunterschrift zu zweien
1		6	Thomann, Martin Max, von Zollikon, in Zollikon	Mitglied des Verwaltungsrates	Kollektivunterschrift zu zweien



HANDELSREGISTER DES KANTONS ZÜRICH

CH-020.3.004.192-3	radio.ch AG	Stäfa	2
--------------------	-------------	-------	---

Alle Eintragungen

Ei	Ae	Lö	Personalangaben	Funktion	Zeichnungsart
1		6	Norbert Cajoche, Treuhand- und Steuerrechtspraxis, in Küsnacht ZH	Revisionsstelle	
2		3	Baumberger, Bruno, von Eschlikon, in Herrliberg	Mitglied des Verwaltungsrates	Kollektivunterschrift zu zweien
3		5m	Gut, Theodor, von Stäfa, in Stäfa	Mitglied des Verwaltungsrates	Kollektivunterschrift zu zweien
		5	Gut, Theodor, von Stäfa, in Stäfa	Präsident des Verwaltungsrates	Kollektivunterschrift zu zweien
6			Amrein, Hans, von Rickenbach LU, in Stäfa	Mitglied des Verwaltungsrates	Kollektivunterschrift zu zweien
6			Ernst & Young AG, in Zürich	Revisionsstelle	
7		8	Strehler, Heinrich, von Bäretswil, in Frauenfeld	Mitglied des Verwaltungsrates	Kollektivunterschrift zu zweien
9		10	Herkenrath, Erland, von Zürich, in Stallikon	Mitglied des Verwaltungsrates	Kollektivunterschrift zu zweien
9			Immer, Anthony, von Oberhofen am Thunersee, in Zürich	Mitglied des Verwaltungsrates	Kollektivunterschrift zu zweien
9			Lorenz, Urs, von Gossau SG, in Stäfa	Mitglied des Verwaltungsrates	Kollektivunterschrift zu zweien

Zürich, 08.09.2010

Dieser Auszug aus dem kantonalen Handelsregister hat ohne die nebenstehende Originalbeglaubigung keine Gültigkeit. Er enthält alle gegenwärtig für diese Firma aktuellen Eintragungen sowie allfällig gestrichene Eintragungen. Auf besonderes Verlangen kann auch ein Auszug erstellt werden, der lediglich alle gegenwärtig aktuellen Eintragungen enthält.



Beglaubigter

Auszug

Der Registerführer i.V.